

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN

Der vorliegende Transport ist gemäß und in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung durchzuführen, nämlich dem Gesetzesdekret Nr. 286/2005 in der jeweils gültigen Fassung (Transporte im nationalen Bereich) sowie dem CMR-Übereinkommen (Transporte im internationalen Bereich).

Mit der Annahme des Transportauftrags, auch durch schlüssiges Verhalten, erklärt, akzeptiert und gewährleistet der Frachtführer:

1. im Falle eines nationalen Transports in Italien die Durchführbarkeit des Transports, der Gegenstand dieses Auftrags ist, unter Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zum Schutz der Verkehrssicherheit und der sozialen Sicherheit überprüft zu haben, insbesondere in Bezug auf die Artikel 61 (Lichtraumprofil), 62 (maximale Masse), 142 (Geschwindigkeitsbeschränkung), 164 (Verteilung der Ladung auf den Fahrzeugen), 167 (Gütertransport auf Fahrzeugen und Anhängern) und 174 (Fahrtdauer von Fahrzeugen für den Personen- und Gütertransport) des Gesetzesdekrets vom 30. April 1992, Nr. 285;

1.1) im Falle eines internationalen Transports die Durchführbarkeit des Transports, der Gegenstand dieses Auftrags ist, unter Einhaltung der in den Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländern geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen überprüft zu haben, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften der jeweiligen Straßenverkehrsordnungen hinsichtlich Masse, Maximalabmessungen, Maximalgewicht, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Anordnung und Sicherung der Ladung auf Fahrzeugen sowie hinsichtlich der Dauer der Lenkzeiten von Fahrzeugen für den Transport von Personen und Gütern;

1.2) bei nationalen Transporten, die mit im Ausland zugelassenen Fahrzeugen und mit Fahrpersonal anderer Staatsangehörigkeit als der des Landes, in dem die Transportdienstleistung durchgeführt wird, ausgeführt werden, die in der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Kabotage Vorschriften hinsichtlich der maximal zulässigen Zahl von Transporten in den sieben auf den Eintritt ins Staatsgebiet folgenden Tagen, als auch alle vorgesehenen nationalen Regelungen zu beachten;

1.3) jede Haftung in Bezug auf die Verantwortung für eine korrekte Platzierung der Ladung auf den Fahrzeugen zu übernehmen, auch im Hinblick auf die Norm EN 12195-1:2010 und die europäischen Richtlinien zu besseren Verfahren zur Fixierung der Ladung im Straßentransport vom 8. Mai 2014;

2. direkt und exklusiv die Verpflichtung zur Kontrolle und die Haftung für ein eventuelles Übergewicht und eine Überladung der Achsenlast zu übernehmen;

3. zu überprüfen, dass die zur Auslieferung übernommenen Sendungen hinsichtlich Art, Anzahl der Packstücke, Bruttogewicht und Volumen den Angaben in den Transportdokumenten entsprechen, und die Einhaltung der Vorgaben sowie die Verpflichtung, sofern vorgesehen, zum Palettentausch zu bestätigen. Dabei wird zur Kenntnis genommen, dass im Falle einer Verletzung der Verpflichtung zum Palettentausch die entsprechenden belasteten Kosten seitens des Absenders und/oder Auftraggebers des Transports vollständig an Sie weiterbelastet werden;

4. davon abzusehen, direkte und/oder indirekte Geschäftsbeziehungen, auch über zwischengeschaltete Personen, mit den Kunden von FERCAM einzugehen und/oder aufrechtzuerhalten, unbeschadet des Rechts von FERCAM auf Ersatz sämtlicher Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieses Verbots ergeben;
5. alle gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich Sicherheit und Arbeitsrecht zu erfüllen und Maßnahmen zur Sensibilisierung getroffen zu haben, die darauf abzielen, Kinderarbeit, Ausbeutung sowie den Gebrauch von Drogen und Alkohol zu bekämpfen;
6. die Ladung niemals unbeaufsichtigt zu lassen und sich zu verpflichten, ausschließlich eingezäunte und/oder bewachte bzw. videoüberwachte Park- und Abstellflächen zu nutzen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit des Transports gewährleisten können;
7. die Transportaufträge mit Fahrzeugen durchzuführen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, für den Auftrag, die Dienstleistung und die Art des Produkts geeignet sind, sich in einwandfreiem Zustand befinden, regelmäßig gewartet, sauber und gemäß den gesetzlichen Fristen sowie dem internen Wartungsprogramm überprüft sind, und sich zu verpflichten, auf Anfrage entsprechende Nachweisdokumentation vorzulegen;
8. die internen Regelungen der Be- und Entladungsstationen einzuhalten, die Ihnen vom Auftraggeber und Empfänger mitgeteilt werden, und FERCAM über jede während der Durchführung des Dienstes auftretende Unregelmäßigkeit zu informieren sowie entsprechende Anweisungen zu erteilen, damit das Fahrpersonal während der Lade- und/oder Entladevorgänge alle für die auszuführenden Tätigkeiten vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstungen trägt;
9. sich im Falle eines ADR-Transports oder eines Transports mit anderen Gütern, die einer besonderen Regelung unterliegen, vollumfänglich an die entsprechende Regelung zu halten;
10. sich dazu zu verpflichten, 24h täglich an 7 Tagen die Woche erreichbar zu sein und reisendes Personal einzusetzen, das über die vorgesehenen professionellen Anforderungen verfügt und entsprechend ausgebildet, auch im Hinblick auf die geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften, ist. Nach Abschluss der Beladung muss der Fahrer vom Empfänger eine Kopie des Lieferscheins und/oder des Transportdokuments und/oder der CMR ordnungsgemäß unterzeichnet und gestempelt (mit sichtbarem Stempel und lesbarer Unterschrift) erhalten und muss im Falle von Vorbehalten / Abweichungen, die bei der Entladung festgestellt werden, unverzüglich FERCAM benachrichtigen. Eine unterlassene oder verspätete Mitteilung etwaiger Unregelmäßigkeiten, die einen wirtschaftlichen oder Imageschaden für FERCAM verursachen, wird dem Frachtführer angelastet, unter Vorbehalt etwaiger weiterer Maßnahmen.

Die Nichtübermittlung der oben genannten Dokumente an FERCAM, ordnungsgemäß gestempelt und unterzeichnet (mit sichtbarem Stempel und lesbarer Unterschrift), zusammen mit der Transportrechnung und einer zur Annahme gegengezeichneten Kopie dieses Auftrags, kann zur Nichtzahlung derselben führen.

Die dem Frachtführer zustehende Vergütung wird gemäß den Bedingungen des Ladeauftrags oder anderer schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien gezahlt.

Im Falle der Nichteinhaltung der mit FERCAM im Voraus vereinbarten Abhol- und Liefertermine werden Sie bereits jetzt für die daraus entstehenden Schäden verantwortlich gemacht.

11. In Ermangelung schriftlicher Vorbehalte Ihrerseits in Bezug auf das Vorstehende gilt dieser Auftrag in allen seinen Teilen als angenommen, insbesondere im Hinblick auf das Gesetzesdekret 286/2005 und das CMR-Übereinkommen.

12. MAXIMALE DAUER DER BE- UND ENTLADUNG:

Unbeschadet der Einhaltung der Pünktlichkeit beim Laden mit einer Toleranz von +/- 15 Minuten gegenüber dem Termin (außer in Fällen mit strikt vorgegebenen Zeitfenstern) für das Be- und Entladen, werden die maximalen Lade- und/oder Entladezeiten (Freizeit) auf 4 Stunden pro einzelner Operation festgelegt.

Aufenthalte, die über diese unentgeltliche Frist hinausgehen, werden finanziell nur vorbehaltlich einer Bewilligung der zuständigen Filiale und nach Vorlage der entsprechenden Dokumentation geregelt.

13. Die Weitervergabe an Dritte/Subfrachtführer des Transports, der Gegenstand dieses Auftrags ist, sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich, ist ausdrücklich untersagt. Etwaige Verstöße begründen eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit gemäß der anwendbaren Gesetzgebung.

14. Für alles, was in diesem Auftrag nicht ausdrücklich geregelt ist, erklärt der beauftragte Frachtführer, alle geltenden Bestimmungen im Bereich Transport und Arbeit in den Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländern zu kennen und anzuwenden.

15. Während der Lenk- und Ruhezeiten sind Sie verpflichtet, sichere Parkplätze zu wählen, die auf dem folgenden Link <https://transpark-app.iru.org> nachzuschlagen sind. Es sind Parkplätze zu wählen, die rund um die Uhr bewacht sind und über ein Videoüberwachungssystem verfügen. Der Verstoß der erwähnten Verpflichtungen stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar.

16. Der Frachtführer erklärt, den Verhaltenskodex für Lieferanten der FERCAM-GRUPPE vollständig zu kennen und zu akzeptieren, wie er auf der Unternehmenswebsite unter folgendem Link veröffentlicht ist:

<https://www.fercam.com/en-int/codice-di-condotta-fornitori-fercam-1363.html>

17. Der Frachtführer erklärt, das Organisations-, Management- und Kontrollmodell (MOG) sowie den von der Gesellschaft gemäß Gesetzesdekret 231/2001 angenommenen Ethikkodex zu kennen und zu akzeptieren, die auf der Website von FERCAM (www.fercam.com) verfügbar sind. Der Frachtführer verpflichtet sich:

- den Ethikkodex und die geltenden Vorschriften vollständig einzuhalten;
- sich jeder Handlung zu enthalten, die Straftatbestände gemäß Gesetzesdekret 231/2001 darstellen könnte;
- die Gesellschaft unverzüglich über Ereignisse zu informieren, die eine Haftung gemäß Gesetzesdekret 231/2001 begründen könnten.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt zur Vertragsauflösung.

18. Der Frachtführer verpflichtet sich, die im Rahmen der Ausführung des Auftrags erhobenen personenbezogenen Daten in voller Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), den anwendbaren nationalen Vorschriften sowie den etwaigen Anordnungen der zuständigen Behörden zu verarbeiten.

Der Frachtführer verpflichtet sich ferner, alle Daten, Informationen und Kenntnisse, von denen er im Rahmen der Ausführung des Auftrags Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln und sie weder an

Dritte weiterzugeben noch für andere Zwecke als diejenigen zu verwenden, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags verbunden sind.

Der Frachtführer stellt FERCAM von jeglicher Haftung, Schaden, Kosten oder Forderung (einschließlich Sanktionen und Rechtskosten) frei und hält sie schadlos, die sich aus Verstößen gegen Datenschutzvorschriften oder Geheimhaltungspflichten ergeben, die dem Frachtführer zuzurechnen sind.

19. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag wählen die Parteien das Gericht in Bozen, Italien, als ausschließlichen Gerichtsstand.
